

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 BNatSchG

im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Gewerbe-
und Sondergebiet „Braunstatt“, Stadt Bad Mergentheim



Bearbeitungsstand Oktober 2016

Auftraggeber **Stadt Bad Mergentheim**
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Auftragnehmer **FLECKENSTEIN**
Landschaftsplanung · Stadtplanung

Pfingstgrundstraße 14
97816 Lohr am Main
kontakt@buero-fleckenstein.de
www.buero-fleckenstein.de

Bearbeitung:
BSc. Julia Götz
Dipl.-Ing. (Univ.) Markus Fleckenstein
Freier Landschaftsarchitekt BYAK
Freier Stadtplaner BYAK

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Eingriffsraum	3
1.3 Methodik und Untersuchungsumfang	4
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	6
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	6
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	7
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	7
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	7
4 Bestand und Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten	8
5 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	10
5.1 § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG, Tötungsverbot	10
5.2 § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG, Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	11
5.3 § 44 Abs. 1 Ziff. BNatSchG, Verbot erheblicher Störungen	12
6 Literatur	13

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die große Kreisstadt Bad Mergentheim plant die Entwicklung eines großflächigen Gewerbe- und Sondergebiets südlich der Bahnstrecke Lauda-Crailsheim im Anschluss an das bereits bestehende "Gewerbe- und Industriegebiet Dainbacher Weg".

Im Rahmen der geplanten baulichen Entwicklungen sind Belange des Artenschutzes grundsätzlich zu beachten. So sind erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Tieren, Pflanzen und ihrer Lebensstätten i. S. von § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz untersagt. Vorhandene und vom Bauvorhaben möglicherweise betroffene Artenbestände sind im Baugebiet und seiner näheren Umgebung daher zunächst zu ermitteln, um Verbotstatbestände ausschließen oder - falls mögliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind - ggf. vermindern zu können bzw. die Verluste durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgleichen zu können.



Lageplan: Geplantes Gewerbegebiet Braustall (Entwurf Bebauungsplan Gewerbe-/Sondergebiet Braustall)

1.2 Eingriffsraum

Das Plangebiet ist am nordwestlichen Siedlungsrand der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim abgegrenzt und umfasst ein intensiv ackerbaulich genutztes Flurgewann mit einer Gesamtfläche von etwa 10,14 ha. Gegliedert wird das strukturarme Plangebiet ausschließlich durch einen von Süden nach Norden geradlinig verlaufenden Entwässerungsgraben mit schmalen, nitrophilen Gras-/Krautsäumen sowie erschließende Feldwirtschaftswege.

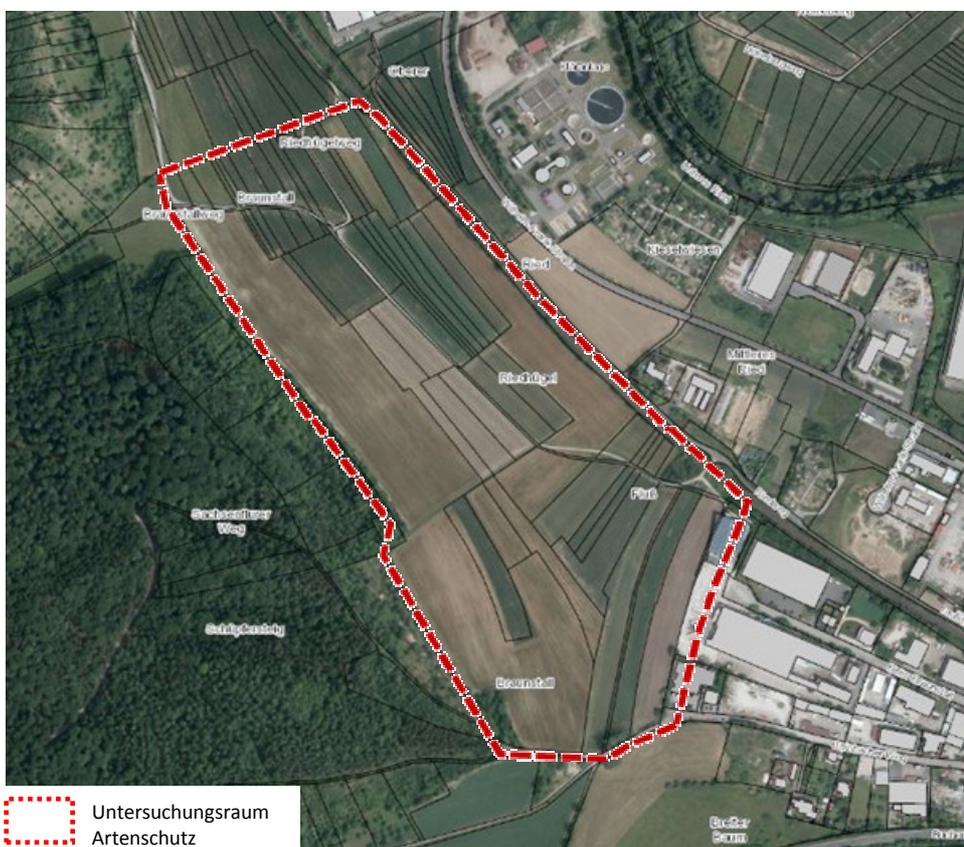
Am nordöstlichen Rand des Plangebiets verläuft die Bahnlinie zwischen Bad Mergentheim und Lauda Königshofen, an der naturnahe Strauchhecken als besonders geschützte Biotopstrukturen erfasst wurden. Jenseits der Bahntrasse verläuft die Tauber mit naturnahen Begleitstrukturen und befinden sich Kleingärten, Ackerflächen und sowie eine Gärtnerei. Südlich wird das Plangebiet vom Dainacher Weg begrenzt und westlich schließt sich in einem Abstand von 50 bis etwa 150 m das Waldgebiet "Unterer Bürgerwald" an, das gen Osten und Süden kleinteilige Randstrukturen u. a. Streuobst- und Magerrasenfragmente, aufweist.

Unmittelbar nördlich und südlich des Plangebietes grenzen größere Feldgehölze, bestehend aus einzelnen Altbäumen und naturnahem Strauchunterwuchs, während die Grenze zwischen bestehendem Gewerbegebiet und Geltungsbereich von sukzessionsbedingten Gebüschern auf Geländeböschungen markiert wird.

Während im Jahr 2009 große Teile der Ackerflächen von Rapskulturen eingenommen wurden, wurden 2010 ausschließlich Getreide und in den Jahren 2012 und 2014 Mischkulturen angebaut.

1.3 Methodik und Untersuchungsumfang

Um die geplanten baulichen Entwicklungen artenschutzfachlich beurteilen zu können, sind faunistische Erhebungen und Potenzialabschätzungen im Plangebiet und seiner näheren Umgebung erforderlich. Der angesetzte Untersuchungsraum ist in nachfolgendem Kartenauszug mit roter Signatur abgegrenzt. Angesichts der bestehenden Struktur- bzw. Habitatausstattung des Untersuchungsraumes wurden Erhebungen und Potenzialabschätzungen auf die Artengruppen Avifauna und Reptilien beschränkt.



Kartengrundlage: LUBW 2016

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine flächenhaften Schutzgebiete und keine punktuellen oder linearen Schutzobjekte ausgebildet. Nördlich und westlich wird es hingegen vom Landschaftsschutzgebiet "Bad Mergentheim" begrenzt.

Die Erfassung der Avifauna erfolgte an fünf Ortsterminen innerhalb des vorangehend abgegrenzten Untersuchungsgebietes in den Jahren 2010 und 2014. Im Jahr 2009 fand zudem bereits eine einmalige, frühmorgendliche Begehung statt (15.5.2009), deren Ergebnisse berücksichtigt wurden.

Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und in vorbereitete Arbeitskarten eingetragen.

Besonders geachtet wurde dabei auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten. Bei mehrfach revieranzeigendem (singendem) oder brutanzeigendem Verhalten am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig bei der Nahrungssuche oder zu der für den Vogelzug typischen Jahreszeit im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, also um Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind.

Die methodischen Grundlagen orientierten sich an Bibby et al. (1995) und Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder & Sudfeldt (2005).

Reptilienvorkommen innerhalb des Plangebietes oder in dessen von baulichen Entwicklungen ggf. betroffenem Umfeld konnten mit Hilfe von drei ergänzenden Geländebegehungen in der Mittagszeit zwischen Ende April und Anfang Juli 2014 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Im Rahmen der baulichen Maßnahmen ist im Untersuchungsraum mit Lärm- bzw. Schadstoffemissionen, sowie kurzzeitigen Erschütterungen und bewegungsoptischen Reizen zu rechnen, die in Form von Randeffekten auch auf benachbarte Habitatstrukturen einwirken können. Aufgrund der bisherigen, sehr intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des angrenzenden Industrie- und Gewerbegebietes "Dainbacher Weg" ist diesbezüglich mit nur geringfügig erhöhten Störwirkungen in der Feldflur zu rechnen. Jedoch können punktuell und zeitlich begrenzt baubedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten (insbesondere Ackerbrüter) während sensibler Lebensphasen eintreten. Zudem ist es möglich, dass künftig nicht zu überbauende Flächen im Untersuchungsraum für den Baubetrieb zeitweise in Anspruch genommen werden könnten, wodurch Auswirkungen auf Bodenstrukturen und den Lebensraum der dort vorkommenden Arten nicht auszuschließen sind.

Ansiedlungen und sensible Lebensphasen von Brutvögeln während der Planumsetzung (und damit verbundene Schädigungen) kann voraussichtlich wirkungsvoll vorgebeugt werden, indem die Räumung der Baufelder, wie auch die Einleitung von Erschließungsmaßnahmen außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit (März bis Juli) durchgeführt werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Entwicklung eines Gewerbe- und Sondergebietes mit einem Versiegelungs- und Befestigungsgrad von ca. 80 % vorgesehen, so dass große Teile des Plangebietes ihre aktuellen Lebensraumfunktionen weitgehend verlieren werden. Populationserhebliche Habitatverluste sind auch vor dem Hintergrund der Größenordnung der baulichen Entwicklungsflächen zunächst nicht auszuschließen.

Westlich und nördlich soll das Plangebiet zum offenen Landschaftsraum hin durch strukturreiche Grünflächen eingefasst werden, wodurch Habitatverluste teilweise kompensiert und betriebsbedingte Randeffekte minimiert werden können.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Mit der Entwicklung eines Gewerbegebietes sind ganzjährig wechselnde Fahrzeugbewegungen, Personenaktivitäten und verkehrs- sowie ggf. produktionsbedingte Lärmemissionen verbunden. Evtl. ist auch eine teilweise nächtliche Beleuchtung des Areals vorgesehen (dies ist zum derzeitigen Planungsstand noch nicht geklärt). Hiervon ausgehende visuelle und akustische Einflüsse auf die umgebende Feldflur und darin lebende Tierarten schränken die Lebensraumfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches ein.

Infolge von Kulisseneffekten sowie vermehrter Personenaktivitäten ist im Nahbereich des Eingriffsgebietes (ca. 50-100 m) außerdem mit einer zumindest temporären Meidung durch störungsempfindliche (Vogel-)Arten zu rechnen.

Bezüglich möglicher, betriebsbedingter Randeffekte ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Eingriffsraum sowohl nordöstlich, als auch südöstlich von Gewerbestandorten umgeben ist.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorzubeugen oder zu mindern. Die Herleitung des Maßnahmenprogramms ist in Kapitel 5 dokumentiert:

- Um der Schädigung oder erheblichen Störung von Bruthabitaten, Gelegen und Jungvögeln während der Planumsetzung vorzubeugen, ist die Baufeldräumung wie auch die Plangebietserschließung zwischen dem 15.08. und dem 01.03., also außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit, einzuleiten.
- Um erheblichen Störungen und Individuenverlusten nachgewiesener und potenziell vorkommender gehölz- wie siedlungsbezogener Vogelarten vorzubeugen, sind die in geringem Umfang erforderlichen Gehölzrodungen grundsätzlich in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

In Folge der Planumsetzung werden 2 Reviere der Feldlerche verloren gehen. Um die ökologische Funktion geeigneter Bruthabitatstrukturen für den Ackerbrüter im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsraum zu wahren, ist folgende CEF-Maßnahme nachzuweisen:

Auf den in großräumige Ackergewanne eingebundenen Flurstücken 277, Gemarkung Althausen (Gesamtfläche etwa 1,25 ha) und 1671, Gemarkung Althausen (Gesamtfläche etwa 1,29 ha) sind jeweils 3 Feldlerchenfenster vorzusehen, um vorhabenbedingt verloren gehende Bruthabitate der Feldlerche zu kompensieren und den Bruterfolg des Ackerbrüters im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsraum deutlich zu verbessern. Bei der Anlage und Bewirtschaftung der Feldlerchenfenster sind folgende Vorgaben grundsätzlich zu beachten, um die Funktionalität der Maßnahmen sicher zu stellen:

- Feldlerchenfenster sind in einer Flächengröße von jeweils 20 bis 25 m² und in regelmäßiger Verteilung über die Ackerfläche vorzusehen.
- Zu Gehölzen und Waldrändern ist bei der Anlage von Lerchenfenstern ein Mindestabstand von 50 m, zu Feldrändern und Wirtschaftswegen ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten.
- Exponierte Standorte sind bei der Anlage von Feldlerchenfenstern gegenüber Senkenlagen zu bevorzugen.

- Feldlerchenfenster sind bei der Feldfruchtansaat grundsätzlich auszusparen und als Rohbodenstandorte zu belassen, können jedoch in die übrige Feldbewirtschaftung (Flächendüngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Bodenbearbeitung außerhalb der Brutzeiten u. ä.) einbezogen werden.

4 Bestand und Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten

Europäische Vogelarten

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum und dessen unmittelbarer Umgebung 43 Vogelarten festgestellt, davon 37 Brutvogelarten sowie sechs Nahrungsgäste.

Alle Arten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz und gemäß Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Von den nachgewiesenen Arten sind zudem 15 in der Roten Liste verzeichnet; davon gelten Feldlerche, Kuckuck und Mehlschwalbe als gefährdet, die übrigen Arten werden auf der Vorwarnliste geführt. Grünspecht, Mäusebussard und Turmfalke sind darüber hinaus streng geschützt.

Neben den Arten der Roten Liste kommen eine Reihe ungefährdeter und/oder weit verbreiteter Vogelarten, wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Stieglitz usw. als Frei- und Höhlenbrüter in den an das Baugebiet angrenzenden Gehölzbeständen vor.

Von sieben Vogelarten, die vermutlich in der Umgebung als Brutvogelarten vorkommen, wird das Gebiet als Nahrungsquelle genutzt.

Festgestellte Vogelarten im Bereich des Untersuchungsraumes „Braunstall“ in Bad Mergentheim, mit Gefährdungs- und Schutzkategorien (Vorkommen 2010 und 2014)

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (2007): V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

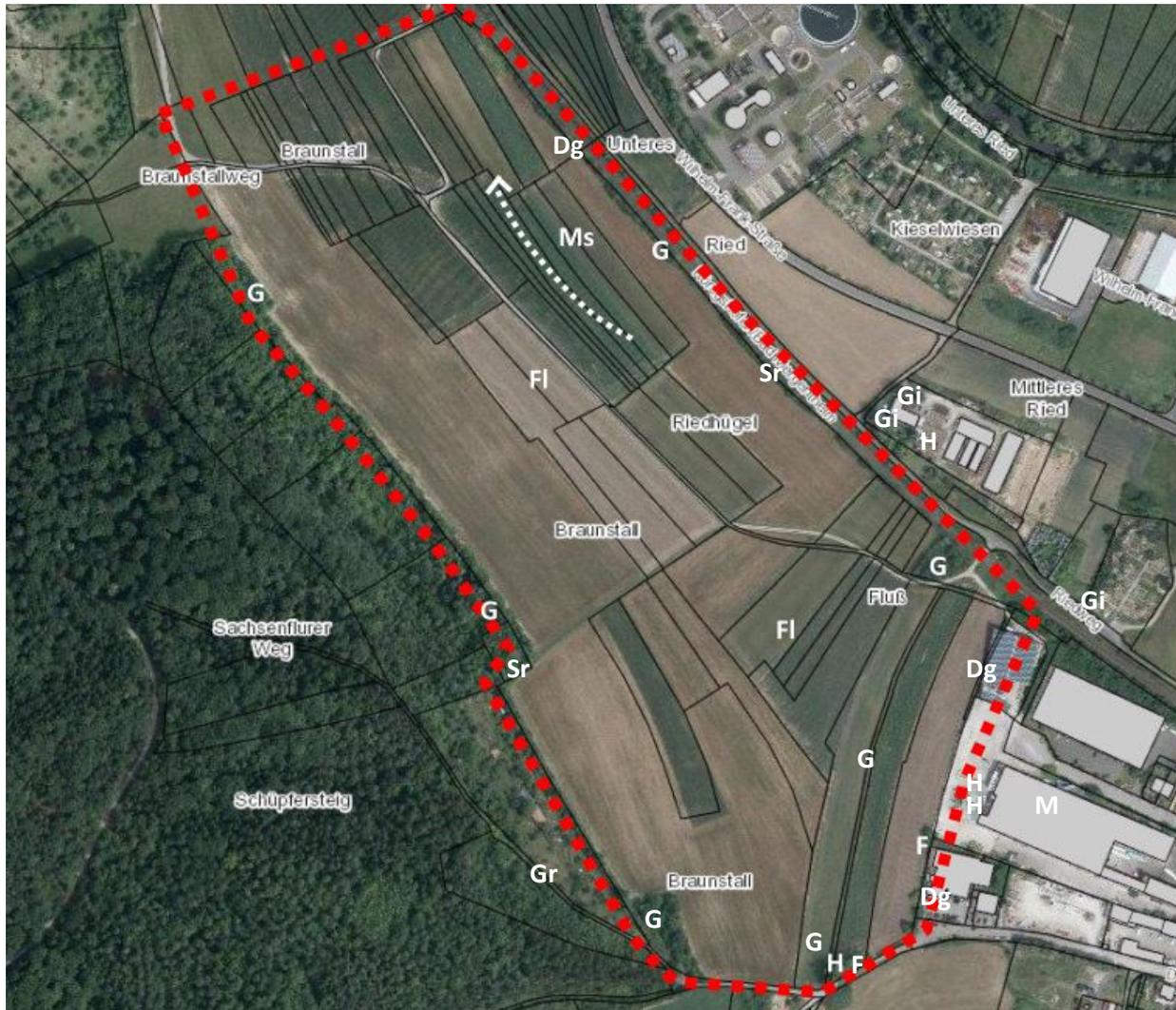
§ Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt

Status B = Vogelart mit Brutverdacht, (B) = Brutvogel weiter entfernt vom Planungsgebiet,
N = Nahrungsgast, D = durchziehende Vogelart

Vogelart	RL-BW	§	Untersuchungsraum einschl. Grenzbereich	Umgebung	Nachweis Büro Andrena 13.5.2009
Amsel			B		(X)
Bachstelze				X	
Blaumeise			B		(X)
Bluthänfling	V				(X)
Buchfink			B		(X)
Buntspecht			B		
Dorngrasmücke	V		B		(X)
Eichelhäher			N		
Elster			N		(X)
Feldlerche	3		B		
Feldschwirl	V			X	
Feldsperling	V		B		
Fitis	V				(X)
Gartengrasmücke					(X)
Gartenrotschwanz	V			X	(X)

Vogelart	RL-BW	§	Untersuchungsraum einschl. Grenzbereich	Umgebung	Nachweis Büro Andrena 13.5.2009
Gimpel	V			X	
Girlitz	V		B		(X)
Goldammer	V		B		X
Grünfink			B		
Grünspecht		s		X	
Hausperling	V		B		(X)
Hausrotschwanz			B		
Heckenbraunelle			B		(X)
Kleiber				X	
Kohlmeise			B		(X)
Kuckuck	3			X	
Mauersegler	V		B		
Mäusebussard		s	N		(X)
Mehlschwalbe	3		N		
Mönchsgrasmücke			B		(X)
Rabenkrähe			N		(X)
Ringeltaube			N		
Rotkehlchen			B		(X)
Schafstelze					
Schwanzmeise				X	
Singdrossel				X	(X)
Star	V				(X)
Stieglitz			B		
Sumpfrohrsänger	V		N		
Türkentaube	V		B		
Turmfalke	V	s			(X)
Zaunkönig				X	
Zilpzalp			B		(X)

Der folgende Kartenauszug vermittelt einen Überblick über wertgebende Vogelarten, die im Untersuchungsraum sowie dessen unmittelbarer Umgebung vorkommen (Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste).



Dg (Dorngrasmücke), F (Feldsperling), Fl (Feldlerche), G (Goldammer), Gi (Gimpel), Gr (Gartenrotschwanz), H (Haussperling), M (Mauersegler), Ms (Mehlschwalbe), Sr (Sumpfrohrsänger); (Kartengrundlage: LUBW 2016)

5 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

5.1 § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG, Tötungsverbot

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind Eingriffe in Lebensräume und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten, die zur Tötung (von Jungtieren) führen können, verboten.

Während der Geländeerhebungen wurden im Untersuchungsraum zwei Feldlerchenreviere festgestellt. Zudem wurden im Bereich der Gebüschsäume und Feldgehölze im Randbereich des Ackergewanns zahlreiche gebüsch- und freibrütende sowie auch einzelne höhlenbrütende Vogelarten nachgewiesen.

Mögliche Verbotstatbestände können vor dem Hintergrund der geplanten Baumaßnahmen sowohl innerhalb der ackerbaulichen Nutzflächen, als auch entlang der randlich an den räumlichen Geltungsbereich anschließenden Gehölzbestände eintreten, wenngleich in diesem Bereich angesichts der geplanten Abstands- und Grünflächen direkte Habitat- und Individuenschädigungen deutlich unwahrscheinlicher zu bewerten sind. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Um eine baubedingte Zerstörung von Niststätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere/Gelege zu vermeiden, sind unvermeidbare Rodungen einzelner Gehölze auf einen Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, also außerhalb der Aktivitäts- bzw. Brutzeit heimischer Brutvogelarten, zu beschränken. Um darüber hinaus eine Ansiedlung der Feldlerche und anderer Offenlandbrüter im Eingriffsraum zu verhindern bzw. einem Verbotstatbestand vorzubeugen, ist die Baufeldräumung (d. h. die Abschiebung des Oberbodens) und die Plangebietserschließung zwischen dem 15.08. und dem 01.03. einzuleiten.

Eine Gefahr für die im Untersuchungsraum erfassten Nahrungsgäste besteht nicht, da diese in umliegende Habitats ausweichen können.

Anlagebedingt können Beeinträchtigungen durch technische Einrichtungen an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen eintreten, etwa durch Fallenwirkungen für Kriechtiere oder durch Kollision an Glasflächen (Vogelschlag). Dieses Vogelschlag-Risiko, das besonders in Richtung Waldrand und in der Nähe sich spiegelnder Gehölzbestände besteht, sollte durch großflächige und dichte Markierungen der Glasflächen (außenseitiges Anbringen z.B. von Punktrastern mit mindestens 25 % Deckungsgrad) nach Schmid, Waldburger & Heynen (2008) umgangen werden; Vogelsilhouetten sind nicht ausreichend.

5.2 § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG, Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin gewährleistet werden.

Für die im Untersuchungsraum erfassten, recht weit verbreiteten Vogelarten (Frei- und Höhlenbrüter) wie Amsel, Buchfink, Blaumeise, usw. kann angenommen werden, dass auch im Falle größerer Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsraum keine populationsbiologisch erheblichen Auswirkungen zu besorgen sind, sofern vorhabensbedingte Eingriffe zu einem verträglichen Zeitpunkt außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit erfolgen (ein geeigneter Zeitraum diesbezüglich besteht zwischen Anfang Oktober und Ende Februar). Für diese Vogelarten sind im näheren Umfeld des Eingriffsraumes geeignete Habitatstrukturen in hoher Dichte ausgebildet.

Da ein Großteil der im Untersuchungsraum bestehenden Gehölz- und Saumstrukturen unter Wahrung ausreichend bemessener Abstandsflächen erhalten bleibt und neue, habitatwirksame Grünstrukturen in den störungsärmeren Randbereichen des Planungsgebietes entstehen werden, kann davon ausgegangen werden, dass auch hinsichtlich der festgestellten Arten der Roten Liste/ Vorwarnliste (Höhlen- und Freibrüter; gehölzbezogene Bodenbrüter) die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Für die Feldlerche hingegen, werden anlagebedingt zwei Reviere vollständig verloren gehen, deren Kompensation im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsraum erforderlich ist, um die ökologische Funktion der Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Hierzu sind je Brutrevierverlust 3 Feldlerchenfenster (Gesamtanzahl: 6 Lerchenfenster) in Ackerschläge auf den Flurstücken 277, Althausen und 1671, Althausen, entsprechend den Maßgaben gem. Kapitel 3.2 einzubinden.

5.3 § 44 Abs. 1 Ziff. BNatSchG, Verbot erheblicher Störungen

§ 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störung“) verbietet Eingriffe, wenn hierdurch Störungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen verbunden sind und diese nicht durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Während der Planumsetzung werden durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen verursacht, die sich durch (vorübergehende) Lebensraumverlust, Störungen und Verdrängungseffekte negativ auf seine Bewohner auswirken.

Um erheblichen Störungen und Individuenverlusten nachgewiesener und potenziell vorkommender gehölz- wie siedlungsbezogener Vogelarten vorzubeugen, sind unvermeidbare Gehölzrodungen grundsätzlich in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Außerdem ist die Baufeldräumung und die Plangebieterschließung zwischen dem 15.08. und dem 01.03., also außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit einzuleiten, um erhebliche Störungen der nachgewiesenen Acker- und Bodenbrüter (insbesondere von Feldlerche und Goldammer) zu vermeiden.

Erhebliche betriebsbedingte Störwirkungen sind vor dem Hintergrund der bestehenden Störungskulisse im Betrachtungsraum (benachbarte Gewerbestandorte, Bahnverbindung, intensive ackerbauliche Nutzungen) und der geplanten Randstrukturen des Plangebietes, und der verbleibenden Abstandsflächen zu hochwertigen Habitatstrukturen (Bürgerwald, Heckenzüge entlang der Schienenverkehrsflächen) unwahrscheinlich.

6 Literatur

ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU MATHIAS FRIEDERICH (2016): Vorentwurf des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Sondergebiet Braunstall", Bad Mergentheim

ANDRENA NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2009): Ornithologische Beurteilung des Plangebietes Braunstall in Bad Mergentheim, Gamburg.

FLECKENSTEIN LANDSCHAFTS- UND STADTPLANUNG (2016): Umweltfachliche Planungsbeiträge zum Bebauungsplan "Gewerbe- und Sondergebiet Braunstall", Vorentwurfsfassung, Lohr am Main.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL(1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J., H.G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT, & U. MAHLER (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fass., Stand: 31.12.2004. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

QUETZ P. C. (2010): Ornithologische Grundlagenenerhebungen im Plangebiet Braunstall Bad Mergentheim.

SCHMID, H., P. WALDBURGER & D. HEYNEN (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.